

Heimatförderkreis Hengsbach e.V.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht Siegen unter lfd. Nr. 2784 am 12.05.2006

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen Heimatförderkreis Hengsbach

mit Sitz in Siegen-Eiserfeld-Hengsbach und hat den Zweck:

- 1) Förderung und Pflege des Heimatgedankens und Brauchtums in der Hengsbach
- 2) Erhaltung und Pflege von heimatlichen Baudenkmälern
- 3) Anregungen für die Verschönerung des Ortsteil zu geben
- 4) Für die Aufstellung und Erhaltung von Ruhebänken zu sorgen und für die Schaffung von Freizeiteinrichtungen
- 5) Für die Erhaltung und Pflege der Natur und Landschaft zu sorgen

Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen eingetragen

§ 2 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Beitrittserklärung und gilt für mindestens 1 Jahr. Die Mitgliedschaft ist an keine Vorbedingung geknüpft und wird mit der Vollziehung der Unterschrift begründet. Die Aufnahme unterbleibt, wenn der Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung widerspricht.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand geschehen kann und mit Ende des Geschäftsjahres wirksam wird, wobei eine Frist von mindestens 4 Wochen zum Jahresende einzuhalten ist.
 - b) Durch Ausschluss, der nur durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann. Ausschlussgründe sind unehrenhaftes oder Vereinsschädigendes Verhalten sowie Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen, die mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder endgültig entscheidet.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Beiträge

- 1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und beträgt für das einzelne Mitglied zurzeit 22 Euro.
- 2) Für jedes weitere Mitglied der Familie / Lebensgemeinschaft ermäßigt sich der Beitrag auf 11 Euro.
- 3) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen keinen Beitrag.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist mindestens einmal jährlich, und zwar innerhalb des 1. Halbjahres, einzuberufen und wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter geleitet.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) den Tätigkeitsbericht
 - b) den Kassenbericht
 - c) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Beiträge
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Auflösung des Vereins
- 3) Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle natürlichen Mitglieder sowie pro juristischem Mitglied eine Person, die stimmberechtigt ist.
- 4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 5 Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangen.
- 5) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der von ihm aufgestellten Tagesordnung ein. Die Einberufung hat mindestens eine Woche vor der Versammlung zu erfolgen.
- 6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der vertretenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.
- 7) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der in der dazu einberufenen Versammlung vertretenen Mitglieder.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem gesonderten Protokoll niederzuschreiben und von der/dem Vorsitzenden und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen. Die Protokolle werden bei der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und von der Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 6 Vorstand

- 1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er erstellt dazu einen Tätigkeitsbericht sowie einen Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- 2) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden:
 - a) 1. Vorsitzende(r)
 - b) 2. Vorsitzende(r)
 - c) Schriftführer(in)
 - d) Kassenwart(in)
 - e) 1 Beisitzer

Es können auf Beschluss der Mitgliederversammlung weitere Beisitzer gewählt werden. Der/Die 2. Vorsitzende ist gleichzeitig der/die Stellvertreter(in) des/der 1. Vorsitzenden.
- 3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit bei einer Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern, worunter sich der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in), der/die Schriftführer(in) oder der/die Kassenwart(in) befinden muss. Bei Stimmgleichheit gibt der/die 1. Vorsitzende, im Vertretungsfall der/die 2. Vorsitzende den Ausschlag.

- 4) Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Dabei werden die Mitglieder unter 2 a), c) und e) in Jahren mit ungerader Jahreszahl und die Mitglieder unter 2 b) und d) in Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt. Für ein während der Amtsperiode ausscheidendes Mitglied hat in der darauf folgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit stattzufinden. In der Zwischenzeit ist das Amt aus Reihen des Vorstandes kommissarisch zu besetzen.
- 5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende und der/die Kassenwart(in). Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein. Als Beschränkung im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der/die Kassenwart(in) von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der erste oder zweite Vorsitzende verhindert sind.
- 6) Über jede Verhandlung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Protokollführer(in) und dem/der Vorsitzenden bzw. dessen/deren jeweilige Vertreter(in) (siehe Abs. 3)) zu unterzeichnen ist.
- 7) Der/Die Kassenwart(in) verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/Sie hat der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht über das vergangene Geschäftsjahr zu erstatten. Er/Sie nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine/ihre alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke darf er/sie nur im Rahmen der haushaltüblichen Höhe leisten. Höhere Ausgaben darf er/sie nur auf Vorstandsbeschluss tätigen.
- 8) Eine Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes ist durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder möglich. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Vorstandsmitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.
- 9) Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich

§ 7 Kassenprüfer

Die Amtszeit der zwei Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die Wahl erfolgt für Kassenprüfer 1 in Jahren mit ungerader Jahreszahl, für Kassenprüfer 2 mit gerader Jahreszahl durch die Mitgliederversammlung. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfung hat zu Beginn des neuen Geschäftsjahres, spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung stattzufinden.

§ 8 Grundbesitz und Bauvorhaben

Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum sowie Bauvorhaben und längerfristige Anpachtungen sind grundsätzlich durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 9 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Fa. DRK-Kinderklinik gGmbH in Siegen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.